

## Sozialversicherungsrecht

---

### Nr. 28

---

BGE 135 V 309 = Pra 2010 Nr. 34

#### Ergänzungsleistungen

Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG bildet keine genügende gesetzliche Grundlage für eine im kantonalen Recht vorgesehene Begrenzung der von nicht subventionierten Privatheimen gegenüber ihren EL-bezugsberechtigten Bewohnern angewandten Tarife. Das Bundesgericht hat die angefochtenen Beschlüsse des Staatsrates des Kantons Neuenburg gleichwohl nicht aufgehoben, da sie sich auch auf kantonalrechtliche Bestimmungen stützen, deren Verletzung von den beschwerdeführenden Heimen nicht vorgebracht und begründet wurde.

#### Sachverhalt

Durch drei Beschlüsse vom 22. Dezember und einen vom 16. Februar 2009 hat der Staatsrat des Kantons Neuenburg den oberen Grenzbetrag für die Tagespauschalen festgelegt, die in den Heimen X., Y. und W. sowie im Heim V. von den Pensionären, welche Ergänzungsleistungen (EL) von der AHV/IV beziehen, zu entrichten sind. Die festgesetzten Tagesbeiträge belaufen sich für Einzel- bzw. Zweierzimmer auf jeweils CHF 182.–/172.– (für das Heim X.), auf CHF 200.– (mit Lavabo) und CHF 210.– (mit Bad)/CHF 195.– (für Heim Y.), auf CHF 191.– ausgestaltet als «Einheitspreis» (für das Heim W.) und auf CHF 195.–/165.– (für das Heim V.). Die betroffenen Heime rügen mit Beschwerde vor dem Bundesgericht, dass die Tarifbeschlüsse des Staatsrates des Kantons Neuenburg verfassungs- und bundesrechtswidrig sind. Das Bundesgericht lehnt die Beschwerde ab.

#### Erwägungen

Das Bundesgericht befasst sich zunächst mit der grundsätzlichen Frage, ob die insgesamt 63 Beschlüsse des Staatsrates des Kantons Neuenburg Rechtserlasse oder Rechtsanwendungsakte sind, denn im letzten Fall ist eine Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn ein kantonaler Rechtsweg vorhanden ist, der vor ein letztinstanzliches Gericht führt (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG), während im ersten Fall eine Beschwerde beim Bundesgericht gegen kantonale Erlasse unmittelbar zulässig ist, sofern das kantonale Recht keine Beschwerdemöglichkeiten vorsieht (Art. 87 Abs. 1 BGG). Die Bundesrichter qualifizieren die je Heim, aber für alle Pensionäre ergangenen

Staatsratsbeschlüsse in Erwägung 1 als «Allgemeinverfügung» und treten auf die direkt erhobene Beschwerde ein.

Die Bundesrichter bejahen in Erwägung 4.1 sodann die Beschwerdelegitimation der Heime. Da die staatsrätlichen Beschlüsse die zulässigen Höchstbeträge für die Tagestaxen festlegen, die den Heimbewohnern mit bundesrechtlichem Anspruch auf Ergänzungsleistungen verrechnet werden dürfen, handelt es sich um einen staatlichen Eingriff in einen bestehenden privatrechtlichen Beherbergungsvertrag zwischen einem (privatrechtlichen) Heim und seinen Bewohnern, die EL-Leistungen beziehen, der den Grundsatz der Privatautonomie zum Abschluss eines Beherbergungsvertrags einerseits und die Wirtschaftsfreiheit der Heime andererseits beeinträchtigt. Gemäss Art. 36 BV erfordern solche Grundrechtsbeeinträchtigungen eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Das Bundesgericht setzt sich deshalb in Erwägung 6 mit der Frage auseinander, ob Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG, der die Kantone ermächtigt, die Kosten zu begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital zu berücksichtigen sind, eine gesetzliche Grundlage darstellt.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg vertritt diese Auffassung und verweist zudem auf den Umstand, dass das Eidgenössische Departement des Innern die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum ELG, gestützt auf welche die fraglichen Beschlüsse erlassen wurden, genehmigt hat. Die Bundesrichter verwerfen in Erwägung 7 diese Auffassung unter Hinweis auf die Gesetzgebungsmaterialien (Botschaften des Bundesrates vom 14. November 2001 und vom 7. September 2005), den Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG und den mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 eingefügten Hinweis, dass «durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet» werden darf. Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG stellt nach der Meinung der Bundesrichter keine genügende

Pflegerecht–2013– 47

Rechtsgrundlage dar, um den privaten Heimen eine Begrenzung der Tagestaxen aufzuzwingen, die sie ihren Bewohnern, welche EL beziehen, in Rechnung stellen dürfen.

Die Bundesrichter halten in Erwägung 7.4.2 ergänzend fest, dass der Hauptunterschied zwischen dem vorliegenden Fall und den bundesgerichtlichen Entscheiden 2P.99/1999, 2P.162/1999 und 2P.315/2002 vom 19. Dezember 2002, die den Kanton Waadt betrafen, in der Tatsache besteht, dass die Beschwerde führenden Heime nicht subventioniert sind. In den zitierten Fällen handelte es sich um Heime, welche vom Kanton Waadt im Rahmen der kantonalen Heimplanung den Auftrag erhalten hatten, Leistungen zu erbringen, was ihnen das Recht verlieh, Subventionen zu beziehen, solange sie die staatlichen Tarife gegenüber den Pensionären mit Anspruch auf EL oder Sozialhilfe sowie gegenüber denjenigen, die keine öffentliche Unterstützung erhalten, beachteten.

Trotz diesen Erwägungen hebt das Bundesgericht die staatsrätlichen Beschlüsse nicht auf, weil sich die angefochtenen Beschlüsse nicht nur auf das ELG, sondern gemäss ihren Präambeln auch auf diverse kantonale Gesetze stützen und die Heime nicht geltend gemacht haben, dass die kantonalen Bestimmungen, auf die sich die Beschlüsse des Staatsrats ebenfalls stützen, verfassungswidrig sind. Sie behaupten auch nicht, dass der Staatsrat mit den streitigen Beschlüssen übergeordnetes

kantonales Recht oder den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt und seine Kompetenz überschritten hat. Die Bundesrichter halten in Erwägung 10 fest, dass es nicht ihre Aufgabe ist, eine mögliche Verletzung kantonalen Rechts von Amtes wegen zu prüfen, wenn diese Rüge nicht vom Beschwerdeführer erhoben und begründet worden ist.

## **Bemerkungen**

Das vorliegende Urteil ist bestes Beispiel für die Parömie, dass Recht haben und es vor Gericht bekommen zwei Paar Schuhe sind. Das Bundesgericht begründet ausführlich und nachvollziehbar, warum Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG die Kantone nur ermächtigt, die Heimtaxe zulasten der EL von subventionierten, nicht aber von nicht subventionierten Heimen zu begrenzen. Damit, würde der unbefangene Leser meinen, hat es sein Bewenden und obsiegen die betroffenen Heime. Doch besteht die Krux eines jeden Gerichtsverfahrens darin, den formellen Anforderungen zu genügen. Da die Beschwerde führenden Heime vorliegend nicht gerügt haben, es bestünde auch nach kantonalem Recht keine genügende gesetzliche Grundlage für den Eingriff in ihre Vertragsgestaltungsfreiheit, ging der Prozess verloren. Das Sprichwort «iura novit curia» (Das Gericht kennt das Recht) stimmt, aber eben nur dann, wenn man es auch dazu befragt.

Hardy Landolt